

SO_GERICHTE BKBES.2023.80 vom 17. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2023.80

FR: SO_GERICHTE BKBES.2023.80 du 17 octobre 2023

IT: SO_GERICHTE BKBES.2023.80 del 17 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

In der Nacht vom 18. auf den 19. Februar 2023 kam es zwischen A. ___ und dessen Schwager B. ___ zu einer Auseinandersetzung. A. ___ wirft B. ___ vor, ihn mit «Hurensohn» beschimpft zu haben. Ausserdem habe er ihn mit der rechten Faust gegen das linke Auge geschlagen und ihn gegen die Brust gestossen, worauf er zu Boden gefallen sei. Dabei habe er sich eine Schürfung am linken kleinen Finger zugezogen. Ausserdem habe er Schmerzen am linken Kieferknochen sowie einen Tinnitus im linken Ohr erlitten. B. ___ wirft A. ___ vor, von ihm als «Arschloch» beschimpft und an der Jacke unterhalb des Halses gepackt worden zu sein (Strafanzeige der Polizei vom

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 6. September 2023 die Abweisung der Beschwerde.

E. 3.1

In Abgrenzung zur schweren Körperverletzung wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0). Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB).

E. 3.2

Hinsichtlich des Vorhalts des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht eine blosser Tötlichkeit geprüft, ist festzuhalten, dass die Frage, ob vorliegend von einer einfachen Körperverletzung oder einer Tötlichkeit auszugehen wäre, offen bleiben kann, da die verfügte Einstellung des Verfahrens im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. So lässt sich aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht eruieren, ob der Beschuldigte dem Beschwerdeführer vorsätzlich Verletzungen zugefügt hat oder ob er nur einen «Angriff» des Beschwerdeführers abgewehrt hat und es dabei zu den Verletzungen gekommen ist. Die Aussagen der beteiligten Männer gehen diesbezüglich auseinander. Der Nachbar des Beschuldigten gab aber zu Protokoll, dass der Beschuldigte in seine Wohnung habe gehen wollen, als der andere Mann (der Beschwerdeführer) gekommen sei und ihn weggestossen habe. Dann habe es eine Schlägerei gegeben. Auch wenn der Nachbar nicht sagen konnte, wer geschlagen hat resp. wann und wie geschlagen worden ist, muss aufgrund seiner Aussage doch davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführer war, der zuerst auf den Beschuldigten zugegangen war und ihn weggestossen hatte. Es kann auch sein, dass er ■ wie dies der Beschuldigte ausgesagt hatte ■ diesen dabei unterhalb des Halses an der Jacke gepackt hatte. Gemäss Ausführungen des Nachbarn ist es anschliessend zu einer Schlägerei gekommen, anlässlich der der Beschwerdeführer offenbar verletzt wurde.

Auch wenn im vorliegenden Verfahren der Grundsatz «in dubio pro reo» nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.4.4), ist davon auszugehen, dass angesichts dieses Beweisergebnisses (vgl. auch nachfolgende Erwägung 3.3) in einer weiterführenden Strafuntersuchung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch des Beschuldigten bezüglich einer Tötlichkeit oder einfachen Körperverletzung gestützt auf Art. 15 StGB zu rechnen wäre (Notwehrsituation). Denn wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, ist er berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_120/2015 vom 20. Mai 2015).

E. 3.3

Daran vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Vorhalt ungenügend getätigter Ermittlungshandlungen nichts zu ändern.

Es ist in der Tat nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse von der Befragung des Taxifahrers gewonnen werden könnten, wurde die Auseinandersetzung doch unbestrittenermassen im Korridor ausgetragen. So sagte der Beschwerdeführer aus, er sei zuerst reingegangen, er sei in den Korridor gefallen, die Türe sei ihm von seiner Nichte geöffnet worden und er sei geschubst worden, als er im Korridor gewesen sei. Auch der Beschuldigte sagte aus, sein Schwager sei aus dem Taxi gestiegen und sei dann in den Eingang gekommen. Ebenso hatte der Nachbar ausgesagt, der Beschuldigte sei im Korridor beim Haupteingang gewesen und habe in seine Wohnung gehen wollen, als der andere gekommen sei und ihn weggestossen habe. Schliesslich ist auch im Polizeirapport vom 3. April 2023 erwähnt, alle Personen hätten sich im Hauseingang der Liegenschaft befunden. Aus diesem Grund ist nicht zu erwarten, dass ein Taxifahrer detaillierte Angaben zum Geschehen machen kann resp. von ihm Aussagen zur Frage, wer die Auseinandersetzung begonnen und wie sich die Schlägerei abgespielt hat, zu erwarten sind.

Ebenso wenig sind objektive Aussagen von der Freundin des Beschwerdeführers und dessen Schwester, bei der es sich gleichzeitig um die Ehefrau des Beschuldigten handelt, zu erwarten. Eine wie auch immer geartete vorgängige Beeinflussung dieser Frauen ist nicht auszuschliessen.

E. 3.4

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung wegen Tötlichkeiten eingestellt hat. Eine Verurteilung des Beschuldigten erscheint nicht als wahrscheinlicher als ein Freispruch, weshalb die Einstellung nicht gegen den Grundsatz «in dubio pro duriore» verstösst. Dies würde auch im Hinblick auf eine Strafuntersuchung wegen einfacher Körperverletzung gelten, sollte aufgrund des Verletzungsbildes von einer einfachen Körperverletzung und nicht von einer Tötlichkeit ausgegangen werden.

Bezüglich des Vorhalts, die Staatsanwaltschaft habe allfällige Fotos der Polizei zu Unrecht nicht beigezogen, ist ergänzend anzufügen, dass es dem Beschwerdeführer dabei offenbar um die Dokumentation seiner Verletzungen geht (vgl. Eingabe vom 26. Juni 2023). Diese sind durch den Bericht des Kantonsspitals Aarau aber ausreichend dokumentiert. Im Weiteren war bereits aufgrund des Polizeirapports nicht anzunehmen, dass die Polizei über relevante Fotos verfügt, ansonsten diese erfahrungsgemäss der Strafanzeige beigelegt worden wären. Eine telefonische Nachfrage bei der Polizei vom 10. Oktober 2023 hat denn auch ergeben, dass lediglich die Ausweise fotografiert worden seien (F.____, welche damals ausgerückt war und den Polizeirapport verfasst hat).

E. 4

B. ___ beantragte am 11. September 2023 sinngemäss ebenfalls die Abweisung der Beschwerde.

E. 4.1

Die Strafuntersuchung wurde ebenso wegen Beschimpfung eingestellt.

E. 4.2

Der Beschimpfung macht sich schuldig und wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift (Art. 177 Abs. 1 StGB). Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien (Abs. 2). Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien (Abs. 3).

Bei der Provokation und Retorsion gemäss Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB handelt es sich um fakultative Strafbefreiungsgründe, nicht um Rechtfertigungsgründe. In beiden Fällen lässt das Gesetz im Bagatellbereich Selbstjustiz zu. Die Retorsion ist ein Spezialfall der Provokation. Für den Entscheid über die Strafbefreiung nach dem Gesetzestext ist der urteilende Richter zuständig. Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO ermächtigt jedoch die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits im Vorverfahren i.S. der Opportunität das Verfahren einzustellen. Bei der Provokation hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Beschimpfer oder anderen Personen zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben. Die ratio legis der Strafbefreiung wird vor allem im Affekt des Täters gesehen, dem die Zeit zu ruhiger Überlegung fehlt. Vorausgesetzt ist, dass der Täter unmittelbar reagiert. Bei der Retorsion wird eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert. Eine Strafbefreiung ist zugunsten eines oder beider Täter möglich. Ratio legis eines Absehens von Strafe ist es, dass die streitenden Teile sich selber schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde. Auch hier wird Unmittelbarkeit verlangt (Franz Riklin in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 177 N. 19 ff.).

E. 4.3

Im Hinblick auf den Vorhalt der Beschimpfung ist die Einstellung ebenso wenig zu beanstanden. So ist auch hier nicht klar, wer den anderen zuerst beschimpft hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei vom Beschuldigten als «Hurensohn» betitelt worden, während der Beschuldigte zu Protokoll gegeben hat, der Beschwerdeführer habe ihn «Arschloch» genannt. Der Nachbar machte dazu keine Angaben. Diesbezüglich den Taxifahrer oder eine der beiden anwesenden Frauen zu befragen, ist weder sachdienlich noch angemessen. Angesichts der bereits zuvor angespannten Stimmung zwischen den beiden Männern kann davon ausgegangen werden, dass sie sich mit diesen Beschimpfungen bereits vor Ort Gerechtigkeit verschafft haben. Eine nochmalige Sühne verlangt das öffentliche Interesse nicht.

5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde folglich als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen.

E. 5

Mit Schreiben vom 22. September 2023 liess A.____ zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen.

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 gehen bei diesem Ausgang zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Demnach wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.